

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 25. October.  
(Dienstag.) 1808. Nro. 50.

Es ist mehrmals die Bemerkung gemacht worden, daß an Er. Königl. Hoheit und die Landes Collegien Exhibita von ungewöhnlich großem, den übrigen Acten schlechterdings nicht anpassendem Papier-Format eingereicht werden.

Da aber hieraus, außer den Inconvenienzen, welche ein so ungewöhnliches Papier-Format bei'm registriren mit sich führt, auch der Nachtheil entstehen muß, daß dergleichen Exhibita, indem sie vor den andern Acten weit hervor ragen, gar bald zerfällt und überhaupt dem Verderben mehr ausgesetzt werden; so wird verordnet, daß hinfünftig keine Exhibita, welche nicht auf das gewöhnliche Papier-Format, zu 14 $\frac{1}{2}$  Darmstädter Zoll lang 9 Zoll breit, geschrieben eingereicht werden, bei den Großherzogl. Collegen angenommen — sondern den Ausfertigern derselben kurzer Hand zurück gegeben werden sollen. Darmstadt den 7ten October 1808.

Großherzoglich Hessisches Geheimtes Ministerium.

Schmidt.

vt. Vietor.

Auf Veranlassung des Großherzogl. Bergischen Ministerii des Innern zu Düsseldorf, wird mit Beziehung auf die unterm 15ten July dieses Jahrs erlassene, in der 8ten Nummer der Großherzogl. Hessischen Zeitung bekannt gemachte Verordnung, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Jünglinge, sodann mit Beziehung auf die, in der 15ten Nummer gedachter Zeitung publicirte Verordnung vom 2ten August dieses Jahrs, wegen Ausweisung aller nicht legitimirten ausländischen ledigen Pursche, wird sämtlichen Beamten und untergeordneten Civil-Autoritäten des Herzogthums Westphalen, — da der Anzeige zufolge, gedachter Verordnungen ungeachtet, sich viele Bergische Conscriptirte eingeschlichen haben sollen — hiermit nochmals ernstlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndungen, anbefohlen, die möglichste Aufmerksamkeit auf alle, aus der Grafschaft Mark, der Grafschaft Dortmund und dem Fürstenthum Münster gebürtige junge Leute zu haben, und alle nicht vollständig legitimirte, besonders aber die, vom 1ten Januar 1782 bis 31ten December 1788 gebohrne Pursche, augenblicklich aufzugreifen und an die einschlägige Großherzoglich Bergische Landrätliche Behörde, nach Maasgabe erstgedachter Verordnung, auszuliefern. Man wird unfehlbare Vorkehrung treffen, um zu erfahren, ob und wie diese Befehle Folge geleistet wird. Darmstadt den 2ten October 1808.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

Hoffmann. Scriba.

Es ist höchsten Orts entschieden worden, daß auch gehörig legitimirten Ausländern, das Hausiren mit Leinen- und Wollenwaaren, gegen Erlegung der Gewerbesteuer, im Herzogthum Westphalen zu gestatten sey. Zugleich versteht es sich, daß nunmehr, da die Hauserpatente lediglich von der Regierung, oder in dem geeigneten

